

Erste (?) Nachbesserung zum Tarifeinheitengesetz (TEG)

Am 4.12.2018 hat der Bundestag eine Ergänzung zu § 4a Abs. 2 Satz 2 Tarifvertragsgesetz (TVG) beschlossen. Die Ergänzung geht zurück auf eine Auflage des BVerfG aus der Grundsatzentscheidung vom 11.7.2017 (1 BvR 1571/15, AuA 3/18, S. 180), das das TEG grundsätzlich für verfassungsgemäß erklärt, jedoch vom Gesetzgeber einige Nachbesserungen gefordert hatte (vgl. BP in AuA 9/17, S. 511).

Das TEG löst in § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG die sog. Tarifkollision wie folgt auf: „Soweit sich die Geltungsbereiche nicht inhaltsgleicher Tarifverträge verschiedener Gewerkschaften überschneiden (kollidierende Tarifverträge), sind im Betrieb nur die Rechtsnormen des Tarifvertrags derjenigen Gewerkschaft anwendbar, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des zuletzt abgeschlossenen kollidierenden Tarifvertrags im Betrieb die meisten in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder hat.“

Das BVerfG rügt, dass mit Blick auf den Schutz der Gewerkschaftsmitglieder aus den Berufsgruppen, deren Tarifvertrag verdrängt wird, die Regelung insofern nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, als sie keine Vorkehrungen gegen deren einseitige Vernachlässigung durch die jeweiligen Mehrheitsgewerkschaften vorsehen. Arbeitnehmer, die in kleinen Berufsgruppengewerkschaften organisiert seien, würden aufgrund dieses Gesetzes das Risiko tragen, dass der von ihrer Gewerkschaft verhandelte Tarifvertrag nicht zur Anwendung kommt. Diese Belastung werde zwar im Grundsatz dadurch gemildert, dass die Minderheitsgewerkschaft den Mehrheitstarifvertrag nachzeichnen kann. Es fehlten jedoch strukturelle Vorkehrungen, die sichern, dass die Interessen dieser Arbeitnehmer hinreichend Berücksichtigung finden. Ohne solche Sicherungen sei nicht auszuschließen, dass der im Betrieb anwendbare Mehrheitstarifvertrag auch im Fall der Nachzeichnung die Bedingungen und Interessen der Angehörigen einzelner Berufsgruppen oder Branchen, deren Tarifvertrag verdrängt wird, mangels wirksamer Vertretung in der Mehrheitsgewerkschaft in unzumutbarer Weise übergehe.

Lösung des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber wollte nun diesen Mangel beseitigen, indem § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG am Schluss durch folgenden Halbsatz ergänzt wird: „... wurden beim Zustandekommen des Mehrheitstarif-

vertrages die Interessen von Arbeitnehmergruppen, die auch von dem nach dem ersten Halbsatz nicht anzuwendenden Tarifvertrag erfasst werden, nicht ernsthaft und wirksam berücksichtigt, sind auch die Rechtsnormen dieses Tarifvertrags anwendbar.“

Das BVerfG weist darauf hin, dass die Verdrängung eines Tarifvertrags nach § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG dazu führe, dass in einem Betrieb für eine Berufsgruppe nur der von der Mehrheitsgewerkschaft ausgehandelte Tarifvertrag Geltung behalte. Daher bedürfe es Vorkehrungen, die strukturell darauf hinwirken, dass die Interessen der von der Verdrängung betroffenen Berufsgruppe im Tarifvertrag der Mehrheitsgewerkschaft wirksam berücksichtigt werden. Nur dann könne die diesem Tarifvertrag innewohnende Richtigkeitsvermutung im Rahmen des Nachzeichnungsrechts zur Geltung kommen (BVerfG v. 11.7.2017, Rdnr. 203).

Thüsing (NZA-Editorial, Heft 24/2018) macht zu Recht darauf aufmerksam, dass aus der oben vom BVerfG geforderten Nachbesserung folge, dass der verdrängende Tarifvertrag selbst die Interessen der Minderheit berücksichtige. Der Gesetzentwurf wolle demgegenüber auf das Zustandekommen des Tarifvertrags abstellen. Die amtliche Begründung zu der gesetzlichen Ergänzung weist in der Tat ausdrücklich darauf hin, dass das Gesetz für die ernsthafte und wirksame Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmergruppe auf das Zustandekommen des Mehrheitstarifvertrags abstelle und deshalb einen prozessualen Ansatz wähle. Mit der Regelung sei also keine gerichtliche Angemessenheitskontrolle der Tarifvertragsinhalte verbunden. Ein objektiver Maßstab, an dem die Gerichte besser als die Tarifvertragsparteien die inhaltliche Angemessenheit beurteilen könnten, existiere nicht (BVerfG v. 11.7.2017, Rdnr. 146).

Verfassungsmäßigkeit?

Es stellt sich also die Frage, ob die gesetzliche Nachbesserung dem Verfassungsauftrag gerecht wird. Allerdings würde eine entsprechende Überprüfung dieser Art der Berücksichtigung der Minderheitsgruppen im Mehrheitstarifvertrag selbst zu dessen gerichtlicher Inhaltskontrolle führen, was auch das BVerfG in ständiger Rechtsprechung ablehnt. Dem Nachbesserungsauftrag musste der Gesetzgeber – nach Vorgabe des

BVerfG – bis zum 31.12.2018 nachkommen, was er ja auch tat.

Der Widerspruch zwischen einer Berücksichtigung der materiellen Interessen der Minderheitsgruppe im Mehrheitstarifvertrag und lediglich einer Berücksichtigung der Interessen der Minderheit beim Zustandekommen des Mehrheitstarifvertrags könnte durch einen Hinweis des BVerfG gelöst werden, den das Gericht für die Übergangszeit bis zur gesetzlichen Nachbesserung gibt. Bis zu einer Neuregelung dürfe die Vorschrift mit der Maßgabe angewendet werden, dass eine Verdrängungswirkung nach § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG nur in Betracht komme, wenn plausibel dargelegt wird, dass die Mehrheitsgewerkschaft die Interessen der Berufsgruppen, deren Tarifvertrag verdrängt wird, ernsthaft und wirksam in ihrem Tarifvertrag berücksichtigt habe. Das BVerfG in Rdnr. 215 hierzu wörtlich: „Davon ist für die Dauer der Fortgeltung der Regelung in der Übergangszeit bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber insbesondere auszugehen, wenn diese Berufsgruppen in einem bestimmten Mindestmaß in der Gewerkschaft organisiert sind, deren Tarifvertrag dann Anwendung findet oder wenn diesen Berufsgruppen in der Satzung der Gewerkschaft ein hinreichender Einfluss auf die für sie relevanten tarifpolitischen Verbandsentscheidungen eingeräumt ist. Diese näher zu beurteilen obliegt den Fachgerichten.“ Aus diesen Ausführungen könnte man herleiten, dass dem BVerfG eine Mitwirkung der Minderheitsgruppe beim „Zustandekommen“ des Mehrheitstarifvertrags ausreicht.

UNSER AUTOR



Dr. jur. Günter Schmitt-Rolfes

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner in der Anwaltssozietät Schmitt-Rolfes, Faltermeier, München